

Rechtsphilosophie, Marxismus und Menschenrechte

Zum Erscheinen einer Festschrift für Hermann Klenner¹

Klaus Adomeit

Im Berliner Strafprozeß gegen Mitglieder des Politbüros der früheren DDR hat der Angeklagte und spätere Verurteilte Schabowski zugestanden, als Mitglied der politischen Führung trage er „politische und moralische Mitschuld daran, daß Menschen das Bürgerrecht auf Freizügigkeit verwehrt war und Flüchtlinge generell dem Risiko ausgesetzt waren, ihr Leben zu verlieren.“² Jedes der Opfer sei zu einem Zeugen und Mahner „gegen die Untauglichkeit unseres sozialen Rezepts geworden.“³ Ein System, das für sich beanspruche, höchste Humanität durch soziale Gerechtigkeit zu erstreben und zu verkörpern, führe sich selbst ab absurdum, wenn es Menschen wie Hobespäne fallen lasse. Ein solcher Staat habe nichts Besseres verdient als die Verweigerung seiner Bürger und seinen Exitus. Wenn gar Menschen mit dem Leben dafür bezahlen mußten, daß sie sich von einem solchen Staat abkehrten, „dann sollte sich jeder zu seiner moralischen Schuld bekennen, der in diesem Staat politische Verantwortung trug.“⁴

Ein solch offenes Bekenntnis tut wohl. Durch einige wenige Gerechte kann auch eine sündhafte Stadt Gnade finden.⁵ Die Schuld, für die DDR-Verantwortliche einstehen müssen, ist gewaltig. Es sind nicht nur die Toten an der Mauer, sondern auch das schreckenerregende Gewalt- und Spitzelsystem des Ministeriums für Staatssicherheit, festgehalten in 180 km Akten. Es

sind die terroristische politische Unjustiz und der menschenquälerische Strafvollzug im Zuchthaus Bautzen oder im Frauenzuchthaus Hoheneck. Die Ursprünge des Terrors gehen zurück in die stalinistische Epoche mit von den Nazis übernommenen und weitergeführten Lagern. Wer Anschauungshilfe braucht, findet sie in der Veröffentlichung der Enquête-Kommission „Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland“, in Auftrag gegeben vom Deutschen Bundestag.⁶ Klenner, der im Zusammenhang mit der Babelberger Konferenz von 1958 als Zeitzeuge geladen war⁷, fühlte sich als „Täter und Opfer, als Dulder im Doppelsinn des Wortes“, er habe „als Wissenschaftler gehandelt“.⁸ Über die Wissenschaftlichkeit wird noch zu sprechen sein. In Abwehr einer beschönigenden Äußerung des Ministerpräsidenten von Sachsen-Anhalt beschreibt Wassermann die vergangene Epoche: „Der SED-Staat beruhte nach eigenem Eingeständnis auf der Zerschlagung des als ‘bürgerlich’ apostrophierten Rechtsstaats und war (...) dessen strukturelle Verneinung. (...) Unrecht geschah im SED-Staat *systematisch* im Zeichen des Klassenkampfes, in dem der Staat und sein Recht Instrumente der SED waren, um die Bourgeoisie zu liquidieren und den ‘Sozialismus’ aufzubauen, zu festigen und weiterzuentwickeln.“⁹

Mitverantwortung der Rechtsphilosophie

Wenn Bekenntnisse und Reue einzufordern sind, dann muß sich eine solche Forderung auch gegen die Rechtsphilosophie richten und zwar keineswegs nur gegen Rechts-

⁶ Deutscher Bundestag (Hrsg.): Materialien der Enquete-Kommission „Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland“, Baden-Baden 1995.

⁷ Ebenda, Bd. IV, S. 83.

⁸ Ebenda

⁹ NJW 1997, 2152; vgl. auch das „Lexikon des DDR-Sozialismus“, hrsg. von Eppelmann, Rainer/ Müller, Horst/ Nocke, Günter/ Willms, Dorothee, Paderborn 1996 zu den Stichworten „politische Häftlinge“, „Rechtsverständnis“, „Strafvollzug“ und „Terror“.

¹ Haney, Gerhard et.al. (Hrsg.): Recht und Ideologie, Festschrift für Hermann Klenner zum 70. Geburtstag, Freiburg/ Berlin 1996.

² F.A.Z. v. 18. 7. 1997.

³ Ebenda.

⁴ Ebenda.

⁵ Genesis, 1. Mose 18, 22-33.

philosophen aus der früheren, vom Volk abgeschafften DDR oder gegen deren Kollegen aus Ostblockländern. Das Problem der Mitverantwortung betrifft das ganze Fach Rechtsphilosophie, schon die historischen Ursprünge des Marxismus, dann deren Inkorporierung und Weiterführung durch die Weltorganisation „Internationale Vereinigung für Rechts- und Sozialphilosophie“ (IVR).

Historische Ursprünge

Der erste Text von Marx, den man im vollen Sinne marxistisch nennen kann, ist die Einleitung zur „Kritik der Hegelschen Rechtsphilosophie“ von 1844.

„Die Kritik der deutschen Staats- und Rechtsphilosophie, welche durch Hegel ihre konsequenteste, reichste und letzte Fassung erhalten hat, ist beides, sowohl die kritische Analyse des modernen Staats und der mit ihm zusammenhängenden Wirklichkeit als auch die entschiedene Verneinung der ganzen bisherigen Weise des deutschen politischen und rechtlichen Bewußtseins, dessen vornehmster, universellster, zur Wissenschaft erhobener Ausdruck eben die spekulative Rechtsphilosophie selbst ist.“¹⁰

Eine „Verneinung (...) der ganzen bisherigen Weise (...) des rechtlichen Bewußtseins“, also eine Verächtlichmachung der Rechtsidee, ist allerdings von Hegel weit entfernt. Trotzdem hat diese Anknüpfung ihre Logik. Hegel hatte in seiner Rechtsphilosophie (1820/21) Recht und Staat („die Wirklichkeit der sittlichen Idee“) so sehr gefeiert und emporgehoben, daß ein Denker mit revolutionären Zielen sich zum Herabziehen, Diffamieren und Zertrümmern genötigt fand, bis hin zum erstrebten Nullzustand in der „Kritik des Gothaer Programms“¹¹ der Sozialdemokratischen Partei von 1875. Danach ist das Recht real

überhaupt nicht mehr vorhanden. Real seien allein die Produktionsverhältnisse, diese determinierten einen „juristischen und politischen Überbau.“ In einer entwickelteren Gesellschaft werde das „juristische Recht“ ganz überflüssig, es komme zum erwünschten „Absterben des Staates“ (Fr. Engels).

Es ist bis heute nicht mit dem nötigen Ernst dargestellt, welche verheerenden Wirkungen ein solch nihilistisches Rechtsdenken hatte und für die Zukunft haben mußte. Es entwertete zunächst einmal alle Errungenschaften der Aufklärung, ließ jeden Stolz darüber kindlich naiv erscheinen. Die Abschaffung der Folter, Rechte für den Angeklagten, beginnender Arbeitsschutz (1839 in Preußen Beschränkung der Kinderarbeit), die US-amerikanische Verfassung, die französische Deklaration der Menschen- und Bürgerrechte und schließlich die Juden-emanzipation in den deutschen Staaten waren allenfalls von relativem Wert.¹²

Zugleich wurden durch den Marxismus alle wirklich demokratischen Bewegungen entmutigt und in ihrem Bestreben gestört, vor allem die bedauernswerte Sozialdemokratie. „Wir haben es nie verheimlicht, unser Boden ist nicht der Rechtsboden, es ist der revolutionäre Boden.“¹³ Der unbarmherzige Hohn, mit dem Marx das Wirken eines Lassalle bedachte, nahm die mörderische Verfolgung von Abweichlern und Dissidenten nach 1917 vorweg.

Wenn das Recht so wenig Wert und Würde besaß („das Recht hat keine eigene Geschichte“¹⁴), stattdessen als höherer Schwindel und vom Zustand der Ökonomie und den über die Ökonomie Verfügenden abhängige Variable betrachtet wurde, dann war - einmal zu Macht gekommen - die Entwicklung vom theoretischen Rechtsni-

¹⁰ Marx, Karl: „Kritik der Hegelschen Rechtsphilosophie“, in: Deutsch-Französische Jahrbücher 1844, S. 71 und 82.

¹¹ Kritik des Gothaer Programms, abgedruckt in: Reich, Norbert: Marx und die sozialistische Rechtstheorie, Frankfurt a.M. 1972, S. 33.

¹² Marx, Karl: Zur Judenfrage, Marx-Engels-Werke, Ed. Dietz Verlag, Berlin 1969ff., Bd. I, S. 347ff.

¹³ Rheinische Zeitung, 9. 12. 1848.

¹⁴ Vgl. Adomeit, Klaus: Rechtstheorie für Studenten, 4. Aufl., Heidelberg 1998, S. 56.

hilismus zur nihilistischen Rechtspraxis nur konsequent. Der studierte Jurist Lenin, von dem noch wenig Äußerungen bekannt sind (die Archive sind noch auszuwerten!), wußte immerhin, daß das, was er und die Seinen anordneten, nicht Recht war, sondern „Terror in Gesetzesgestalt“¹⁵. Justizförmige Einrichtungen konnten zum Schein übernommen werden, etwa Beschlüsse in parlamentsähnlichen Gremien, Gesetzblätter, Gerichtsgebäude mit amtierenden Richtern, angeblichen Verteidigern, Urteile. Aber der Schein trog. Bei den stalinistischen Schauprozessen der 30er Jahre ließen sich westliche Prozeßbeobachter von der Schuld der Angeklagten überzeugen. Wer hier skeptisch blieb, wie André Gide oder Klaus Mann, galt als Verräter an der Idee des Fortschritts. Verlässlicher waren demgegenüber Eigencharakterisierungen aus dem marxistischen Lager: von dem Stalin-Ankläger Wyschinski, der von seinem Terrorauftrag keinen Hehl machte, später von der DDR-„Justiz“-Ministerin H. Benjamin sowie durch Definitionen aus den offiziell zugelassenen Rechtswörterbüchern über „Richter“ und „Sozialistische Gesetzlichkeit“.

Die daraus folgende Konsequenz hätte schon früher in Worte gefaßt werden sollen: *Es gab überhaupt keine marxistische Rechtsphilosophie*, sondern nur die polittaktische Leugnung des Rechts dort, wo es Recht gab, nämlich in den sogenannten bürgerlichen Staaten. Schon vor der revolutionären Machtübernahme sprachen die Marxisten allen von ihnen bekämpften Systemen den Rechtscharakter ab, was zum Untergang der Weimarer Republik beitrug (zum Nutzen anderer). Nach ihren Machtübernahmen verleugneten sie genauso entschieden den Unrechtscharakter der von ihnen geschaffenen Schreckensherrschaften. Eine Rechtsphilosophie, die etwas auf sich hielt, die ihrer Idee treu bleiben wollte, hätte sagen müssen: Mit Komplizen des Terrors wollen wir nichts zu tun haben. Es kam aber anders.

¹⁵ Ebenda.

Über die IVR, ihre Kongresse, das ARSP

Die Gründungsidee der IVR verdient hohen Respekt; Lob und Ehre dem Anfang! 1907/08 erschien Band I des „Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie“, herausgegeben wurde es von Josef Kohler und Fritz Berolzheimer in der Verlagsbuchhandlung Dr. Walther Rothschild, Berlin und Leipzig. Beigegeben war von Walter Pollack die „Denkschrift betreffend die Gründung eines Internationalen Verbandes zur Unterstützung der gelehrten Arbeit“, der künftigen Internationalen Vereinigung.

Das Archiv, ab 1933 „Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie“ (ARSP), besaß von der Gründung an hohes wissenschaftliches Niveau und konnte dies erstaunlicherweise auch während der Nazi-Zeit wahren. Noch 1942 veröffentlichte Gustav Radbruch einen Artikel mit dem Titel „Verdeutscher Cicero“¹⁶. Es ging um „de officiis“ und deren Übersetzung durch Schwarzenberg 1531. Liebevoll widmet sich R. den Reimsprüchen über den Tyrannen Caesar, etwa: „Julius in seinem Trutz hat unterdrückt gemeinen Nutz“ oder: „Tyrannen und ein Hund der tobt - wer die ertödt, der wird gelobt“. In Kommentaren wie „einem Tyrannen, der seinen Ratgebern Schlösser vor den Mund gelegt hat und ihre Herzen unter einer Presse hält, nähert sich ein Mörder“ wird deutlich, daß es immerhin Abstufungen der Tyrannei gibt, was wichtig zur Erfassung der Theorie des totalitären Staates ist.

Nach den Verheerungen der Nazi-Zeit wurden Verband und Zeitschrift Anfang 1948 in Mainz neu konstituiert, in einer von Ulrich Klug begrüßten, von Karl Engisch geleiteten Versammlung. Vorsitzende wurden Rudolf Laun, Wilhelm Szilasi, Ulrich Klug. Das ARSP wurde den Kollegen Laun und Theodor Viehweg anvertraut. Das Kuratorium der IVR war ausgeprägt westdeutsch bestimmt, Gustav Radbruch gehörte noch dazu - ein vielversprechender Neuanfang im Zeichen der Befreiung.

¹⁶ Radbruch, Gustav: Verdeutscher Cicero, in: ARSP 1942, S. 143ff.

Schon bald stellte sich der IVR durch die erleichterte internationale Kommunikation, die Vorböten des Kongreßtourismus, die Frage: Wie halten wir es mit dem Ostblock? Man hätte auch formulieren können: Sind Rechtsphilosophie und Unrechtsphilosophie gleich viel wert? Leider muß man konstatieren, daß man die Frage bejahte. Ein Ausschluß der kommunistisch beherrschten Staaten hätte Unverständnis und Kritik hervorgerufen: die IVR als pure NATO-Vereinigung? Auch war immer möglich, daß ein Sowjetkollege als Kontrabande echte Ideen einschmuggelte. Vor allem sollten die drangsalierten Kollegen in Polen, der CSSR usw. die Chance zum freien philosophischen und menschlichen Austausch erhalten, was sich oft auf das Schönste bewährte.

Also konnte z.B. D. A. Kerimow von der Shdanow-Universität Leningrad 1959 im „Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie“ über „Die Wissenschaft der Allgemeinen Theorie des Staates und des Rechts in der UdSSR“¹⁷ schreiben, wiewohl der Mißbrauch der Sprache zur Verbergung und Ablehnung von Unrecht offenkundig war. Im selben Heft bespricht ein kritischer Geist vom Range eines Wilhelm A. Scheuerle den Moskauer und den Leningrader „Universitäts-boten“ mit pur politorthodoxen Texten, als wäre hier Rechtswissenschaft zu finden.¹⁸

1972 meldet sich Klenner als Rezensent des Buches von Tsatsos „Zur Problematik des Rechtspositivismus“ zu Wort.¹⁹ Er kritisiert, daß Carl Schmitt und Forsthoff von Tsatsos als Positivisten gesehen werden. Die Rezension schließt mit folgendem Absatz: „Sorgsam vermeidet übrigens T., die braune Vergangenheit dieser beiden sichtbar zu machen, obschon ihn das zwingt, gerade um Schmitts themennächste Äußerungen einen Bogen zu machen. Auch eine Art, die

Vergangenheit zu bewältigen.“²⁰ [Dem Manne kann geholfen werden!]

In demselben Heft des Archivs für Rechts- und Sozialphilosophie wird mitgeteilt, daß nunmehr auch Kerimov, Moskau, und Klenner, Berlin (Ost), zum IVR-Präsidium gehören.²¹ Was eigentlich geschehen war, läßt sich erst heute im historischen Abstand begreifen. Der Geist der Diplomatie verdrängte den der Philosophie. Kerimov wurde zugestanden, als Plenarvortrag in Basel 1979 einen parteiorthodoxen Text vorzutragen, während der seinem Vortrag gewidmeten „Diskussion“ abwesend zu sein, danach seine, offenbar schon mit ihm ange-reiste „Antwort“ auf die Diskussionsbeiträge wiederum abzulesen, ohne auf die vorgebrachten Gegenargumente einzugehen. Der Saal blieb gut gefüllt, die Stimmung freundlich. Zum Geist der Diplomatie gehörte auch, daß die Fundamente des marxistischen Rechtsdenkens berührende Kritik non grata war. Man durfte vorsichtig auf Ungenauigkeiten oder Widersprüche hinweisen, Einzelthesen höflich in Frage stellen, nicht aber die Wahrheit herausstellen: Lug und Trug, nur geschaffen zur Konsolidierung verbrecherischer Regimes! Es waren die Kongresse, Verlautbarungen und Publikationen der IVR kontaminiert vom Geist der Lüge. Die Wahrheit über den Marxismus und über die von seinem Ungeist beherrschten Systeme konnte man hier oder dort erfahren, bestimmt aber nicht auf den Kongressen der IVR. Die großen Wahrheitssucher und Kritiker des Marxismus waren auf keinem dieser Kongresse präsent, schon ihre Schriften zu zitieren galt als heikel: etwa Kolakowski mit seinen grundlegenden Untersuchungen zum Marxismus²², Kelsens „Sozialismus und Staat“²³, Schumpeters mit „Kapitalismus,

¹⁷ Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie 1959, S. 275ff.

¹⁸ Ebenda, S. 149ff.

¹⁹ Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie 1972, S. 429ff.

²⁰ Ebenda.

²¹ Ebenda, S. 433.

²² Kolakowski, Leszec: Die Hauptströmungen des Marxismus. Entstehung, Entwicklung, Zerfall, München 1978.

²³ Kelsen: Sozialismus und Staat, hrsg. von Leser, Norbert, 3. Aufl., Wien 1965.

Sozialismus und Demokratie“²⁴, Poppers „Offene Gesellschaft“ und „Hegel, Marx und die Folgen“²⁵, Albert Camus mit „L'homme révolté“²⁶ und Hannah Arendt mit ihrer herausragenden Kritik der Systeme des Totalitarismus.²⁷ Die Wogen, die nach Alexander Solschenizyns grandiosem Wahrheitsepos vom Archipel Gulag²⁸ etwa durch das intellektuelle Frankreich gingen²⁹, hatten in der IVR nicht einmal ein Kräuseln der Oberfläche hervorgerufen.

Das Jahr 1989 zwang die IVR, auf dem Augustkongreß in Edinburgh den Aufbruch zur Volksbefreiung als Thema anzuerkennen, obwohl die offizielle Einladung mit „Enlightment, Human Rights and Revolution“ eher routinemäßig als „Bonjour!“ zur 200-Jahr-Feier des französischen Umsturzes von 1789 gedacht war. Auf diesem ganz außerordentlichen Kongreß begriff wohl jeder Teilnehmer die fundamentale Veränderung. Kerimov, den man sonst nur als sturen Apparatschik gesehen hatte, sprach plötzlich wie ein Mensch und lachte fröhlich, besonders über jeden, der etwa seine früheren Verlautbarungen ernst genommen hatte. Man wurde nachträglich von dem Glauben an seine Worte und der Last, ihm Beifall spenden zu müssen, befreit.

Klenner blieb ungerührt.³⁰ Einen exkulpierenden Druck von oben oder von außen gab es nicht mehr. Die Verantwortung wollte er offenbar selbst tragen. Über sein Verhalten im Berlin der Wendezeit schreibt der Konstanzer Philosoph Wolfgang Schuller in der

Rezension der Klenner-Festschrift: „Während des Zusammenbruchs der DDR wurde er als vermeintlich Oppositioneller zum Vorsitzenden des Runden Tisches der Akademie der Wissenschaften der DDR gewählt, ohne daß die ihn Wählenden wußten, daß seine Tätigkeit dort in enger Abstimmung mit der Staatssicherheit geschah. Er selber hatte dem Ministerium schriftlich angeraten, es müsse 'das MfS die Bedingungen absichern, unter denen der Umwälzungsprozeß in einer Richtung erfolgen kann, wie es unserer marxistisch-leninistischen Konzeption entspricht.'“³¹

Einzelheiten dieser Schilderung werden bestätigt durch Isolde Stark.³² Kennt man Klenners durchgängige Haltung, so zweifelt man nicht. Von einer Gegendarstellung war nichts zu hören.

Der Ruf Leipziger Demonstranten „Wir sind das Volk!“ hieß für die marxistische Staatsanschauung: „Der Kaiser ist nackt!“ Das Präsidium der IVR hatte bei der Vorbereitung des nachfolgenden Kongresses in Göttingen 1991 eine Chance, zu erklären oder durch einen guten Sprecher begreiflich werden zu lassen, weshalb man den Kaiser angebetet hatte. Diese Chance wurde vertan. Klenner erhielt wieder, direkt nach Edinburgh, die Stimme für einen Plenarvortrag, diesmal zum Thema: „Was bleibt von der marxistischen Rechtsphilosophie?“³³ Doch wo etwas bleiben soll, muß etwas vorhanden gewesen sein, und gerade hiergegen sprach alles. Der Marxismus verhinderte Rechtsphilosophie. Erst mit seiner Aufhebung durfte wieder öffentlich und frei gedacht werden.

Der mit Beifall bedachte Vortrag war dürftig bis zur intellektuellen Selbstvernichtung. Kreuzzüge und Inquisition vermöch-

²⁴ Schumpeter, Joseph: Kapitalismus, Sozialismus und Demokratie, 2. Aufl., München 1950.

²⁵ Popper, Karl: Die offene Gesellschaft und ihre Feinde, Bd.2: Falsche Propheten: Hegel, Marx und die Folgen, 7. Aufl., Tübingen 1992.

²⁶ Camus, Albert: l'homme révolté, Paris 1952.

²⁷ Arendt, Hannah: Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft, Frankfurt a.M. 1955.

²⁸ Solschenizyn, Alexander: Archipel Gulag, München 1974.

²⁹ Siehe z.B. Glucksmann, André: Die Meisterdenker, Paris 1977.

³⁰ Vgl. Adomeit, Klaus: „Glasnost in Edinburgh“, in: JZ, 1989, S. 990.

³¹ F.A.Z. 2. 9. 1996.

³² Stark, Isolde: Der Runde Tisch der Akademie und die Reform der Akademie der Wissenschaften der DDR nach der Herbstrevolution 1989, in: Geschichte und Gesellschaft, Göttingen 1997, S. 424-445, bes. S. 438.

³³ ARSP-Beiheft Nr. 50: Praktische Vernunft und Theorien der Gerechtigkeit, 1992, S. 12ff.

ten nicht die Bergpredigt zu widerlegen. Massentötungen seien kein Einwand gegen eine Sozialtheorie (und sind für ihn und seinesgleichen nie ein Thema!). „Marxismus als Staatsreligion hat gewiß mit den Intentionen von Marx nichts, aber auch gar nichts zu schaffen“. Die kommunistischen Systeme seien nur „putativsozialistisch“ gewesen, hätten [immerhin!] „Schwachstellen Marxscher Staatsphilosophie zugleich perpetuiert und potenziert“. „Was bleibt?“ - „Geblieden sind die dem Kapitalismus eigenen Widersprüche: die Arroganz der Macht (...)“³⁴ Man hat also auf den Marxismus gewartet, um die Arroganz der Macht zu entdecken, über die schon die Bibel - Pharaos!, Herodes! - klagt. Und in den marxistischen, garantiert unkapitalistischen Systemen soll niemand Arroganz der Macht verspürt haben?

Marxismus und Menschenrechte: einzelne Beiträge Klenners

In den 70er Jahren wurden die Menschenrechte zum Thema der internationalen Diskussion. Man steuerte auf die Schlußakte der KSZE-Konferenz 1975 zu. Marxismus und Menschenrechte - diese beiden Prinzipien verhalten sich zueinander wie Feuer und Wasser. Wo das eine ist, kann das andere nicht sein. Klenner startete seinen Kampf gegen die ihm feindlich und militante erscheinende Idee („Trägerrakete für Konterrevolutionsexport“). Im marxistisch-leninistischen Wörterbuch der Philosophie schreibt Klenner 1974 über Menschenrechte.³⁵ Diese seien - „wie jedes Recht“ - Ausdruck des letztlich durch die Produktionsverhältnisse bedingten Willens der jeweils herrschenden Klasse. Auffassungen „von der natürlichen Gleichheit aller Menschen“ hätten ihren objektiven Ursprung „in den Hemmnissen der kapitalistischen Lebens- und Produktionsweise, denen sich das vom Feudaladel bevormundete

Bürgertum ausgesetzt sah.“ Bereits in seiner Schrift zur Judenfrage habe Marx nachgewiesen, „daß die sog. Menschenrechte entgegen ihrem Wortlaut *Klassenrechte* sind: die politische Emanzipation sei zwar ein großer Fortschritt, aber nur ein Fortschritt innerhalb der Ausbeutergesellschaft ..“³⁶

„Die Menschenrechte der Bourgeoisie [sind] in Wahrheit die unmenschlichen Rechte des Bourgeois.“ Im Kapitalismus kämpften allein die Kommunisten für die Einhaltung und den Ausbau der demokratischen Grundrechte. „Da die Privateigentümer der wichtigsten Produktionsmittel zugleich über die geistigen und politischen Mittel verfügen, wird die grundsätzliche Lage des Menschen im Kapitalismus durch eine dreifache Bürde (Ausbeutung, Verdummung und Unterdrückung) charakterisiert.“ Nur der Weg zum Sozialismus, „nach dem Vorbild der Sowjetunion“, sei der Weg zu den Menschenrechten. Die DDR habe die beiden Menschenrechtskonventionen der UN von 1966 bereits 1973 als 19. Staat unterzeichnet und sei damit salviert.

1974 schreibt Klenner über „Die marxistische Menschenrechtskonzeption“³⁷: „Die Konfrontation der bürgerlichen Freiheitsideen mit der Rechtspraxis belegt, daß man von Menschenrechtskatalogen ebensowenig frei wird wie von Kochbüchern nicht satt!“ Falsch ist daran nicht nur die letzte verdoppelte Negation. Klenner hat keinen Sinn dafür, will diesen auch nicht haben, wieviel Opfer der Kampf um die Menschenrechte gekostet hatte (der nordamerikanische Bürgerkrieg!), wieviel Freiheitszuwachs erreicht wurde. Ihm zufolge „... verschleiern die Brüderlichkeitskataloge bürgerlicher Verfassungen [also auch das GG!] ein sich mit Ewigkeitsanspruch ausstattendes Gesellschaftssystem ausbeuteri-

³⁴ Ebenda, S. 19.

³⁵ Klenner, Hermann: Menschenrechte, in: Klaus, G./ Buhr, M. (Hrsg.): Marxistisch-Leninistisches Wörterbuch der Philosophie, Berlin (Ost) 1974, S. 779ff.

³⁶ Ebenda.

³⁷ Klenner, Hermann: Die marxistische Menschenrechtskonzeption, in: „Dimensionen des Rechts“. Gedächtnisschrift für René Marcic, hrsg. von Fischer, M., Berlin 1974, S. 793ff.

scher, unterdrückender und verdummender Natur.“ Mit systemimmanenten Reformen des Kapitalismus seien Kriege, Ausbeutung, Persönlichkeitsdeformationen nicht zu verhindern.³⁸ „Die Armen stehen nicht vor den Türen der Reichen, um auf die Brosamen von deren Tischen zu lauern. Und die Jugend erwartet nicht, daß Wissen und Wahrheit von Herrn Springers reformierten Redaktionstischen flattert.“

Eine solche Diffamierung der Pressefreiheit und von westdeutschen Journalisten ist vom Verlag Duncker und Humblot anstandslos publiziert worden. Klenner bewegte sich mit Leichtigkeit in beiden Teilen Berlins, wußte also gut, was hier und dort die Buchhandlungen, die Kioske feilhielten, die Universitätsbibliotheken zum Lesen anboten. Er wußte also, wo man sich von Dummheit befreien konnte, wo nicht.

Zitate wie die folgenden rufen Empörung hervor: „(...) das Interesse des Bürgers am Grundrechtskatalog gleicht dem Interesse, das dem StGB entgegengebracht wird - vom Kriminellen!“ - „Die Freiheit der amerikanischen Bomberfabrikanten und die Freiheit des vietnamesischen Reisbauern sind nicht ein und dieselbe.“ „Niemand, wenn nicht die Internationale, erkämpft das Menschenrecht!“

1976 schreibt Klenner als Mitglied des Präsidiums des DDR-Komitees für Menschenrechte über „Namibia und die Menschenrechte“.³⁹ Er hält als besonders wichtig einen Beitrag von L. I. Bresh-new, „Für einen gerechten, demokratischen Frieden, für die Sicherheit der Völker und internationale Zusammenarbeit“, und einen Text vom XXV. Parteitag der KPdSU. Man muß wissen, daß damals das sowjetische Lagersystem noch bestand. Solschenizyn, der sei-

nen Bericht zum Gulag 1974 im Westen veröffentlichen konnte, hob hervor, daß er keineswegs über eine abgeschlossene Epoche sprach, sondern über eine gespenstisch fortdauernde.

Das DDR-Komitee für Menschenrechte veröffentlichte 1977 einen weiteren Text von Klenner: „Menschenrechte im Klassenkampf.“⁴⁰ Danach entwickle sich in der DDR die von Marx gewollte Gesellschaftsordnung weiter, in der „jeder Bürger frei von Ausbeutung, Unterdrückung, wirtschaftlicher Abhängigkeit und Erniedrigung gleiche Rechte und alle Möglichkeiten hat, seine Fähigkeiten sowie die Freiheit seiner Persönlichkeit zu entwickeln, in der Achtung und Schutz der Würde und Freiheit des Menschen ihre Heimstatt haben.“⁴¹ Daß „die Herren von der anderen Seite der Barrikade des Klassenkampfes diese Entwicklung beklagen, ist nur allzu verständlich.“⁴² „Doch die DDR untersteht nicht der Jurisdiktion der BRD, auch wenn das manche dort immer noch möchten.“⁴³ [Das ist anders heute, ohne daß wir darüber jubeln. Aber: wie hätte Klenner über *uns* judiziert?] Der Westen kritisierte Klenner zufolge den Osten Deutschlands nur deshalb so heftig, weil dort die Menschenrechte fabelhaft und irritierend gefördert würden. Wer „dialektischem“ Denken, wonach jede Aussage so wahr ist wie deren Gegenteil, gegenüber schon immer seine Vorbehalte hatte, kommt hier voll auf seine Kosten.

Die IVR ließ Klenner zur Eröffnung des Weltkongresses in Canberra, Australien, einen der Eröffnungsvorträge halten zum Thema: „Menschenrechte - ein Schlachtruf für gesellschaftliche Veränderungen oder

³⁸ Übrigens gehörte zum Arsenal der Stasi-Methoden eine geradezu wissenschaftlich ausgearbeitete Technik der Persönlichkeitszersetzung, besonders effektiv angewendet gegen Dichter, Denker und verwandete wehrlose Künstlerseelen. Vgl. Kunze, Reiner: Deckname Lyrik, Frankfurt 1990.

³⁹ Klenner, Hermann: Namibia und die Menschenrechte, in: NJ, 1976, S. 30.

⁴⁰ Ders.: Menschenrechte im Klassenkampf, in: Schriften und Informationen des DDR-Komitees für Menschenrechte, Heft 2, 1977, S. 6-20.

⁴¹ Ebenda, S. 20.

⁴² Ebenda.

⁴³ Ebenda.

eine Herausforderung der Rechtsphilosophie?⁴⁴

Der Einstieg in den Vortrag war geschickt gewählt mit einem Auszug aus dem Werk des US-amerikanischen Klassikers John Steinbeck, *Die Früchte des Zorns* von 1939, wo der Pächter eines Farmlandes, jetzt vom neuen Eigentümer vertrieben, überlegt, wen er erschießen soll: dessen Beauftragten, den neuen Eigentümer, den Bankangestellten, den Präsidenten der Bank, jemanden aus der Regierung? Sein Ratgeber: „I don't know. Maybe there's nobody to shoot. Maybe the thing isn't men at all. Maybe, the property 's doing it ...“⁴⁵

Das ist nun wahrhaft schon Diamat! Den aus vier Kontinenten eingeflogenen, begeistert applaudierenden Philosophen hätte man allerdings zu bedenken geben sollen, daß in der westlichen Welt auch marxistisch inspirierte Autoren schreiben, publizieren und damit Geld verdienen dürfen, bei damaligem abruptem Fehlen jeder Gegenseitigkeit. In der großen Sowjetunion gab es seit Jahrzehnten in der agrarischen Öde keinen Pächter mehr, der mit dem Eigentümer des Grundstücks hadern konnte, gar noch mit Waffen herumfuchteln, der noch einen Literaten fand, seine Lage in tränenrührender Weise zu schildern, oder gar einen Rechtsphilosophen, dies einem eleganten rechtsphilosophischen Auditorium nahezubringen. Dies sind Einwände auf einfachem, schon fast unphilosophischem Niveau. Nur schade, daß niemand sie brachte.

1978 veröffentlichte Klenner „Menschenrechte - Klassenrechte“⁴⁶, bezugnehmend auf Martin Krieles 1977 erschienene sehr sachliche Darstellung: „Die Menschenrechte zwischen Ost und West“.⁴⁷ Die Häme Klenners ist unerfreulich vom ersten Satz an: „In einer im Fahrwasser altbe-

kannter Argumente flott und frisch dem kalten Krieg entgegensegelnden neuerlichen Veröffentlichung wird behauptet ...“⁴⁸ Es sei hier zuerst einmal festgestellt, daß Kollegen auf wissenschaftlicher Ebene so nicht miteinander umgehen, daß ein verantwortungsbereites Präsidium sich von solchem Präsidium hätte trennen sollen. Was hatte denn Kriele Furchtbares behauptet?

„(...) Menschenrechte seien nicht mehr und nicht weniger als ein göttlich verordneter, völkerrechtlich abgesicherter, unparteilicher, systemneutraler, ideologiefreier, raum- und zeitloser Ewigkeitsmaßstab menschlichen Verhaltens, der zugleich jeder Herrschaft in der Welt absolute Schranken setzt.“⁴⁹ Es ist zweifelhaft, ob Klenner Krieles Gedanken richtig darstellen wollte und richtig wiedergegeben hat. Aber eigentlich: „(...) jeder Herrschaft in der Welt“ Schranken (wenn auch kaum absolute!) zu setzen, ist nun wirklich Essenz der Menschenrechtsidee.⁵⁰

Nach Georg Brunners Aussage ermöglichte die Betonung des Klassencharakters der Menschenrechte der SED-Führung, jegliche Bedeutung „bürgerlicher“ Rechte für die Menschen in der „entwickelten sozialistischen Gesellschaft“ zu leugnen und jede „Weiterentwicklung der Grundrechte“ für sich als „Speerspitze der Arbeiterbewegung“⁵¹ zu reklamieren. Brunner spricht von der „Rückkehr zum klassischen Totalitarismus in der Honecker-Ära“.⁵² Daran ist auch ein Philosoph beteiligt! 1978 wütete Klenner, offenbar verärgert durch den Erfolg der KSZE-Deklaration (in Prag, bei Menschenrechtsgruppen in der Sowjetunion, ansatzweise auch in der DDR), „aus der Sicht eines Bürgers eines sozialistischen Staates“: „Uns tritt gegenwärtig der Präsi-

⁴⁸ Klenner: Menschenrechte - Klassenrechte, a.a.O.

⁴⁹ Ebenda.

⁵⁰ Vgl. BVerfG NJW 1997, S. 929.

⁵¹ Brunner, Georg: Das Rechtsverständnis der SED, in: Enquête-Kommission (Hrsg.): Materialien ..., Bd. IV, S. 293/315.

⁵² Ebenda, S. 310.

⁴⁴ ARSP 1978, S. 465ff.

⁴⁵ Ebenda.

⁴⁶ Klenner, Hermann: Menschenrechte - Klassenrechte, in: NJ, 1978, S. 284.

⁴⁷ Kriele, Martin: Die Menschenrechte zwischen Ost und West, Köln 1977.

dent der kapitalistischen Führungsmacht entgegen mit der Neutronenbombe auf der einen, mit den Menschenrechten auf der anderen Hand.“⁵³ Es handele sich „... um einen baptistischen Staatspräsidenten, der das durch Vietnam und Watergate verlorengewangene Image seines Staates im In- und Ausland wiederzugewinnen sich bemüht.“⁵⁴

Es bleibe dabei: „Im Kapitalismus ist die gesellschaftliche Stellung des Arbeiters ungeachtet mehr oder weniger umfangreicher Grundrechtskapitel in den jeweiligen Verfassungen, mehr oder weniger schöner Menschenrechte und ihres mehr oder weniger großen Verwirklichungsgrades eben infolge des Privateigentums an den Produktionsmitteln durch eine dreiförmige Knechtschaft gekennzeichnet: ökonomische Ausbeutung, politische Unterdrückung und geistige Verkümmern.“⁵⁵ Klenner stellt „Minimalanforderungen an Diskurs-Redlichkeit“, denkt aber nicht daran, solche selbst zu erfüllen. Man hätte ihn gern nach den damaligen Arbeitsbedingungen eines Chemiewerkers in Bitterfeld befragt. Stattdessen sprach er sich später gegen Monika Maron aus, die Autorin von „Flugasche“.⁵⁶

In der Komiteezeitung beschäftigt er sich mit einem über Vietnam abgeschossenen US-Piloten, den „Das freie Unternehmertum!“⁵⁷ dorthin gebracht habe. Das Bekenntnis zu solcher Kausalität wird dem Piloten in den Mund gelegt.

Im Lehrbuch „Marxistisch-Leninistische Staats- und Rechtstheorie“ entdeckte Klenner eine halbe Wahrheit, aber genau die falsche: „Das destruktive Herangehen von Marx und Engels an die bürgerlichen Men-

schenrechte ist aber nur die halbe Wahrheit. Die andere Hälfte ist (...)“⁵⁸ die parteigesteuerte „proletarische“ Revolution, die dann erst wirklich destruktiv sein könne.

Die gezogene Summe

1982 erschien im Akademie-Verlag „Marxismus und Menschenrechte - Studien zur Rechtsphilosophie“,⁵⁹ ein ehrgeiziges Buch, denn es winkte der Vorsitz in der UNO-Menschenrechtskommission (was aber am Protest Israels im Hinblick auf seine mögliche frühere Mitgliedschaft in der NSDAP scheiterte).⁶⁰ In seinem Buch kündigt er gleich die entschlossenste Vorgehensweise an: „So unumgänglich wie die proletarische Revolution und die in ihr sich bildende proletarische Diktatur in die Grundstruktur der bürgerlichen Gesellschaft eingreift, so unumgänglich muß sie auch gegen als Menschenrechte ausgegebene Grundrechte dieser Gesellschaft verstoßen.“⁶¹ Gegen die Grundrechte! Marx wird zitiert: „The working classes would have to conquer the right to emancipate on the battle field.“ Auf dem Schlachtfeld also. Und uns soll bewußt sein: „Das Recht kämpft keine Kämpfe.“⁶² Also ohne das Recht, neben dem Recht, gegen das Recht. Dagegen sei es Heuchelei, wenn „von gewisser Seite versucht wird, Menschenrechte zu einer Art Trägerrakete für Konterrevolutionsexport umzurüsten.“⁶³

⁵⁸ Klenner, im: „Lehrbuch „Marxistisch-Leninistische Staats- und Rechtstheorie“, Staatsverlag der DDR, Berlin (Ost) 1980.

⁵⁹ Klenner, Hermann: *Marxismus und Menschenrechte - Studien zur Rechtsphilosophie*, Berlin (Ost) 1982.

⁶⁰ Die dpa hatte Klenner laut Tagesspiegel, Berlin, Notiz vom 19. 7. 1986, befragt, ob er Mitglied der NSDAP gewesen war. Simon Wiesenthal hatte die Mitgliedsnummer ermittelt: 9 756 141. Antwort: „Nein, das bin ich nicht. Ich bin in der Hitlerjugend gewesen, und ich war auch überzeugt von dem Unfug, meinem damaligen Wissensstand gemäß. Ich kann natürlich nicht ausschließen, daß ...“ usw. Unfug zog ihn offenbar geradezu magnetisch an.

⁶¹ Klenner: *Marxismus und Menschenrechte...*, 1982, S. 109.

⁶² Ebenda, S. 200.

⁶³ Ebenda, S. 12.

⁵³ Vgl. Klenner, in: *DDR-Komitee für Menschenrechte (Hrsg.): Schriften und Informationen*, Heft 9/1978, S. 3ff.

⁵⁴ Ebenda.

⁵⁵ Ebenda, S. 12.

⁵⁶ Maron, Monika: *Flugasche*, Frankfurt a.M. 1991.

⁵⁷ Klenner, in: *DDR-Komitee für Menschenrechte (Hrsg.): Schriften und Informationen*, Heft 1/1978, S. 3ff.

Bemerkenswert ist an dieser Ausarbeitung nicht so sehr die zu erwartende Weltsicht - im Westen Freiheit *zur* Ausbeutung, im Osten Freiheit *von* Ausbeutung⁶⁴ -, sondern der Umgang mit intellektuellen Gegnern. Von dem Präsidiumsmitglied einer Weltvereinigung wäre zu erwarten gewesen, daß die Regeln fairer Auseinandersetzung eingehalten wurden. Daran war offenbar nicht zu denken, wozu zwei Beispiele gegeben werden, Fikentscher und - noch einmal - Kriele.

Wolfgang Fikentscher hatte sich in seinem wissenschaftlich herausragenden, rechtsvergleichend angelegten Werk „Methoden des Rechts“⁶⁵ auch mit dem „Marxistischen Rechtskreis“ auseinandergesetzt⁶⁶ und mit aller Bemühung um Objektivität und mit Engelsgeduld die Auslegungslehre des Marxismus/Neomarxismus zu erfassen versucht, unter Vermeidung jeder polemischen Zuspitzung, aber doch unter Aufzeigen der Gefahren für die Demokratie: Es sei ein Irrtum zu glauben, „Marxisten könnten in eine demokratische Partei integriert werden“⁶⁷.

Bei Klenner stellt sich dieser Gegner wie folgt dar: „Bürgerlicher Unverstand und Vorurteil hat die marxistische Instrumentalisierung des Rechtsbegriffs, seine Versetzung aus dem Himmel göttlich-inspirierter Ewigkeitsideen [etwas ganz Schlimmes!] in den Sachbereich irdischer Zweck-Mittel-Relationen in der Weise mißverstanden (oder vorgegeben mißzuverstehen) [es muß jedem Gegner um jeden Preis Unredlichkeit angekreidet werden!], daß sozialistisches Recht zentralstaatlich verordnete Gängelung des einzelnen, seine absolute [das hat niemand behauptet!] Fremdsteuerung bedeute. Niemand dürfe sich im Sozialismus, so in dem fünfbandigen Wälzer zur Rechtsmethodik des Herrn Fikentscher, auf seine Grundrechte berufen, 'wo dies dem

kaderdefinierten Staatswillen zuwiderläuft“⁶⁸. [Es versteht sich, daß „Herr“ als höhnische Herabsetzung gemeint ist!]

Fikentscher hatte nur in zurückhaltender Form die Wahrheit gesagt. Mit der Unwahrheit weiß erst Klenner umzugehen, um fortzusetzen: „Natürlich hat sich ganz im Gegenteil am sozialistischen Recht als am objektiv determinierten Maß sozialistischer Politik wie der Bürger so auch der Staatsfunktionär, ob Richter, Werkdirektor oder Ratsvorsitzender, zu messen und messen zu lassen. Infolge der für die ausbeutungsfreie Gesellschaft der Sozialisten charakteristischen Interessenübereinstimmung der Bürger und der gesellschaftlichen Vorwärtsentwicklung kann erstmals im Sozialismus die Durchsetzung der subjektiven Rechte des Bürgers Staatsmaxime sein (...).“⁶⁹ Dies erinnert an die Lobpreisung des Seneca an den alsbaldigen Herrscher Nero: „Jetzt sind alle Wünsche des Volkes bei Dir in guter Hut!“ Es habe „das Volk der DDR“ sein Selbstbestimmungsrecht für diese DDR erfolgreich ausgeübt, Kritik daran stünde niemandem zu, schon gar nicht durch eine „interventionistische 'Wiedervereinigungs-' alias Einverleibungspolitik“.⁷⁰

Martin Kriele gehörte zu den wenigen Ordinarien (für Rechtsphilosophie und Staatsrecht in Köln), die auf die 68er Bewegung der Studenten argumentativ eingehen wollten. Er versuchte zu vermitteln, die utopischen Forderungen auf Mitbestimmung („Hochschule in der Demokratie“) anzuerkennen, jedoch die dieser Bewegung innewohnenden Tendenzen zur antidemokratischen leninistischen Kaderpolitik strikt abzuweisen. Mit einer solchen Haltung erntet man kaum Dank, „eine Barrikade hat nur zwei Seiten“ heißt es in Zeiten des Sturms. Aus dem Denken Krieles gingen mehrere wichtige Schriften hervor: „Legi-

⁶⁴ Ebenda, S. 163

⁶⁵ Fikentscher, Wolfgang: Methoden des Rechts, III. Band, Tübingen 1976.

⁶⁶ Ebenda, S. 455-636.

⁶⁷ Ebenda, S. 636.

⁶⁸ Klenner, Marxismus und Menschenrechte, a.a.O., S. 123.

⁶⁹ Ebenda.

⁷⁰ Ebenda, S. 183.

timitätsprobleme der Bundesrepublik“⁷¹; „Recht und praktische Vernunft“⁷² und „Befreiung und politische Aufklärung“.⁷³

Klenner sieht das Denken über Grundwerte und Menschenrechte als ein „Werkzeug und Feigenblatt kapitalistischer Aggressivstrategie gegen die sozialistischen Länder“, wofür Winston Churchill ganz am Anfang verantwortlich gewesen sei, indem er „noch nicht ein Jahr nach dem heißen, den kalten Krieg einredete.“⁷⁴ Auf schlimme Weise werde diese Aggressivstrategie fortgesetzt von Nawrocki⁷⁵. „Nun wäre dies alles nicht so schlimm, wenn es sich um Emanationen irgendeines Hinterwäldlers handelte. Es ist übel, aber man muß damit fertig werden, wenn es das geistige Klima eines Landes einem ordentlichen Professor für Jurisprudenz gestattet, Antikommunismus als Reflex humaner Solidarität anzupreisen, als den Sinn der ‘Menschenrechte’ die Preisgabe der Herrschaftsbasis der Machthaber im Osten zu bezeichnen, mit dessen militärischer Niederwerfung er sein Gedankenpiel treibt, und das Ganze mit einer weiß der Teufel woher geholten ‘kosmischen Orientierungsgewißheit’ zu begründen.“⁷⁶

Die IVR hätte gut daran getan, die Kollegen Fikentscher und Kriele gegen Invektiven solcher Art in Schutz zu nehmen.

Es ist ernsthaft die Frage zu stellen, ob und inwiefern das durch Jahre und Jahrzehnte hinweg geführte intellektuelle Wirken Klenners strafrechtlich relevant ist, als Beihilfe zum Totschlag und zu anderen Verbrechen. Beihilfe kann auch durch psychische Unterstützung erfolgen. Eine Unterstützung der Mordschützen und Folterer

war es durchaus, das DDR-Regime (und die Regimes im übrigen Ostblock) als Reich verwirklichter Menschenrechte hinzustellen, als Wiege der Humanität im tapferen „Abwehrkampf“ gegen eine menschenrechtsfeindliche, ausbeuterische Umwelt. Die Verteidiger der Mauerschützen hatten sich ein wichtiges Argument zugunsten ihrer Mandanten entgehen lassen. Im Grundsatzzurteil vom 3.11.1992 hatte der BGH die Verurteilungen durch die Jugendkammer des LG Berlin gebilligt⁷⁷, nunmehr auch vom BVerfG bestätigt.⁷⁸ Ebenso problematisch wie Tatbestandsmäßigkeit (war das Handeln der Grenzkräfte nur ein Fortführen der revolutionären Urschöpfung?) und Rechtswidrigkeit war auch die Schuld, konkret durch die Frage nach der Vermeidbarkeit des Verbotsirrtums, weil ein Verbotssirrtum hier näher lag als jemals sonst. Die Jugendkammer hatte angenommen, es sei für die Angeklagten „offensichtlich“ gewesen, daß sie mit den Schüssen Tötungsdelikte im Sinne des DDR-[!]StGB begingen. Zwar seien alle Grenzsoldaten einer besonders intensiven politischen Indoktrination ausgesetzt gewesen, „im Geist des Sozialismus“ „mit entsprechenden Feindbildern“. Die Jugendkammer habe jedoch schließlich zutreffend - so der BGH - auf das „Gebot der Menschlichkeit“ abgestellt, wonach es den Schützen „ohne weiteres“ ersichtlich gewesen sei, „daß der Staat nicht das Recht habe, einen Menschen, der, ohne andere zu bedrohen, unter Überwindung der Mauer von einem Teil Berlins in einen anderen hinüberwechseln wollte, zur Überwindung dieses unerlaubten Grenzübertritts töten zu lassen.“⁷⁹

„Lassen“ ist hier ein zu schwaches Wort, es geht um Befehle, durch drakonisches Militärstrafrecht sanktioniert. Das Nichttöten war strafbar, nicht das Töten. Die Mauerschützen standen unter dem Druck purer

⁷¹ Kriele, Martin: Legitimitätsprobleme der Bundesrepublik, München 1977.

⁷² Kriele, Martin: Recht und praktische Vernunft, Berlin 1979.

⁷³ Kriele, Martin, Befreiung und politische Aufklärung, Freiburg/ Basel/ Wien 1980.

⁷⁴ Klenner: Marxismus und Menschenrechte, a.a.O., S. 169.

⁷⁵ Nawrocki: Die Reaktivierung der Menschenrechte, in: Deutschland-Archiv, 1977, S. 490ff

⁷⁶ Klenner: Marxismus und Menschenrechte, a.a.O., S. 170.

⁷⁷ Beschluß abgedruckt in: NJW, 1993, S. 141.

⁷⁸ Beschluß vom 24.10.96, in: NJW, 1997, S. 929.

⁷⁹ Ebenda.

Nötigung.⁸⁰ Die Begründung des Urteils geht auf Argumente der Verteidigung ein. Immerhin sei „... während der langen Jahre, in denen an der Mauer und an den sonstigen innerdeutschen Grenzen geschossen wurde, nicht bekannt geworden, daß Menschen, die in der DDR in Politik, Truppenführung, Justiz und Wissenschaft Verantwortung trugen, gegen das Töten an der Grenze öffentlich Stellung genommen haben.“⁸¹ Gleichwohl sei - so der BGH - der Jugendkammer „(...) letztlich darin zuzustimmen, daß die Tötung eines unbewaffneten Flüchtlings durch Dauerfeuer (...) ein derart schreckliches und jeder vernünftigen Rechtfertigung entzogenes Tun war, daß der Verstoß gegen das elementare Tötungsverbot auch für einen indoktrinierten Menschen ohne weiteres einsichtig, also offensichtlich war.“⁸²

Hier hätte die Verteidigung schon im Vorfeld einhaken müssen. Nicht nur, daß „die Wissenschaft“ es versäumt hatte, Mord Mord zu nennen. Sondern ein Präsidiumsmitglied der Internationalen Gesellschaft für Rechtsphilosophie vertrat, über lange Jahre hinweg, immer wieder mit Beifall belohnt, vor den weltweit angereisten Fachphilosophen aus allen fünf Kontinenten seine pro domo Version der Menschenrechtsphilosophie. Vor diesem Faktum schmelzen das „ohne weiteres“ der Erkennbarkeit von Verstößen gegen die Menschlichkeit, deren „Offensichtlichkeit“ dahin. Genau um diese Wirkung einzulösen, war Klenner tätig, jedenfalls - um marxistisch zu formulieren - objektiv diene er diesem Zweck.

Weltpolitisch war Klenner an führender Stelle verantwortlich für den 1983 der

UNO vorgelegten Bericht über die Einhaltung der Menschenrechte in der DDR, einschließlich: „The Right to Liberty of Movement and Freedom to Leave or Enter a Country“, also einen Bericht ganz gegen die Wahrheit.⁸³

Rechtsphilosophie und Terror

In seiner akademischen Frühzeit hatte Klenner die Idee des Terrors offenbar ganz unverhüllt propagiert, nämlich während der stalinistischen Gründungsjahre der DDR. Das war die Zeit, als dort viele politisch auffällig gewordene Menschen auf Nimmerwiedersehen verschwanden. Dazu hat sich ein Zeitzeuge zu Wort gemeldet. Nach der kritischen Würdigung („Streitbar für die Diktatur“) der Klenner-Festschrift durch Wolfgang Schuller in der F.A.Z.⁸⁴, wurde dort am 12.9.1996 der Leserbrief des früheren Klenner-Hörers Hans-Werner Kordes veröffentlicht: „Als junger Student mußte ich Hermann Klenner im Studienjahr 1952/53 an der Humboldt-Universität Berlin als den - selbst im Vergleich zur damaligen Strafrechtslehrerin Hilde Benjamin - 'schrecklichsten' Juristen ertragen. Klenner hielt seine Vorlesung in der blauen Uniform der Freien Deutschen Jugend. Das Recht als Machtmittel des Staates, so Klenner, diene ausschließlich der Festigung der

⁸⁰ Nebenher: bei § 240 StGB wird nicht unterschieden, ob das abgenötigte Verhalten neutral oder eine Straftat ist. Im letzten Fall müßte der Nötigende härter bestraft werden als der Handelnde. Richtig gesehen gehört die Nötigung zur Teilnahmelehre, und zwar im Sinne der Steigerung: Beihilfe, Anstiftung, Nötigung.

⁸¹ Ebenda.

⁸² Ebenda.

⁸³ Document CCPR/C/28/Add.2. Man muß wissen, wie man eine Weltorganisation erfolgreich belügen kann. Daß Ausreisegenehmigungen erforderlich waren, konnte nicht verschwiegen werden. Aber: „Restrictions which the German Democratic Republic may impose [!] are made exclusively to protect national security, public order, public health or morals or the rights and freedoms of others ...“ (Art. 12 Nr. 74). Also, dort wurden - ganz im Gegensatz zur schrecklichen kapitalistischen Welt - Moral und Freiheit geachtet! Genau zu dieser Zeit gab es gewinnbringenden „Freikauf“ von Häftlingen bei gleichzeitigem Protest gegen „Menschenhandel“ mit einem geschätzten Gewinn von insgesamt 3,5 Mrd. DM (vgl. Dirk Wentzel, in: Lexikon des DDR-Sozialismus, a.a.O.)

⁸⁴ Schuller, Wolfgang, in: F.A.Z. vom 2.9.1996.

Diktatur des Proletariats durch die radikale Vernichtung des Klassenfeindes (...).⁸⁵

Kordes hat sich möglicherweise - nach über 40 Jahren - nur ungenau erinnert, das sei konzediert. Aber in unserer Fachbereichsbibliothek findet sich die Dissertation seines damaligen Lehrers unter dem Titel „Formen und Bedeutung der Gesetzlichkeit als einer Methode in der Führung des Klassenkampfes“⁸⁶, die geradezu eine, wenn nicht *die* Gründungsphilosophie der DDR darstellt: Erst waren „die sowjetischen Freunde“ ... „Subjekt der Gesetzlichkeit“, dann übernahmen deutsche Funktionäre „angeleitet durch die sowjetische Militäradministration“ „die Positionen in Staat und Wirtschaft“ und wurden zu „Gestaltern und Hütern einer gesetzlichen Entwicklung im Osten Deutschlands.“ Wichtigstes Ziel der „neuen Gesetzlichkeit“: „Niederhaltung und Ausrottung der Reaktion.“⁸⁷

„Jede Schwäche unserer Ordnung ermuntert unsere Feinde zu ihrem verbrecherischen Vorhaben; daher muß jeder Agent und Saboteur wissen, daß ihn die Wachsamkeit der Werktätigen entlarvt und die demokratische Gesetzlichkeit mit unnachsichtiger Schärfe trifft“.⁸⁸

Wachsamkeit zeigt Klenner gegenüber „bürgerlichen“ Rechtsdenkern wie Coing (Grundzüge der Rechtsphilosophie, 1950) und - dem vor den Nazis geflüchteten - Theodor Geiger (Vorstudien zu einer Soziologie des Rechts, Kopenhagen 1947). „Sich mit diesem ideologischen Banditentum zu beschäftigen, ist für uns deshalb notwendig, weil wir uns nur im Kampf auch gegen die letzten Überreste faschistischen Denkens ..“⁸⁹ usf. Die „schäbige Uralstürmerideologie der Adenauer-

Clique“ sei schon in der Staatslehre des G. Jellinek, 1914, angelegt gewesen, der Gedanke der normativen Kraft des Faktischen vermöge nur „den Pesthauch der faschistischen Bluttaten [zu] mystifizieren.“⁹⁰ Die Naziideologie finde „ihre wohlberechnete Wiedergeburt bei den westdeutschen Existenzialisten von heute, den Jaspers, Welzel und Konsorten“.⁹¹ Ausgerechnet Jaspers so beschimpft zu finden, das tut weh. Nützlich ist aber, klar zu erkennen, wie Klenner „Reaktion“ versteht: Das ist für ihn jede ernsthafte Philosophie oder Rechtsphilosophie, die eigenen Regeln folgt, nicht den politischen Vorgaben des Marxismus-Leninismus.

Der letzte Abschnitt lautet „Der Triumph der Gesetzlichkeit im Sozialismus.“⁹² Hier werden immer wieder, im Ton begeisterter Zustimmung, Stalin und sein Chefankläger Wyschinski zitiert. Schon Lenin habe im Juli 1918, als die linken Sozialrevolutionäre meuterten, gefordert, daß sie „... schonungslos niedergeschlagen werden müssen“, und Stalin habe geantwortet: „Seien Sie gewiß, daß unsere Hand nicht zittern wird ...“.⁹³

Stalins Hand, darüber können wir uns mit Klenner beruhigen, wird nicht gezittert haben, aber wie viele zitterten vor Stalins Hand? Klenner redet die Sprache des Has-

⁸⁵ Kordes, Hans-Werner, in: F.A.Z. vom 12.9.1996.

⁸⁶ Klenner, Hermann: Formen und Bedeutung der Gesetzlichkeit als einer Methode in der Führung des Klassenkampfes, Berlin 1953.

⁸⁷ Zitiert nach Klenner, Ebenda, S. 7.

⁸⁸ Pieck zitiert nach Klenner, Ebenda, S. 9.

⁸⁹ Klenner: Formen und Bedeutung ..., a.a.O., S. 32.

⁹⁰ Ebenda, S. 33.

⁹¹ Hier bezieht Klenner sich auch Welzel: Naturrecht und materiale Gerechtigkeit, 1951.

⁹² Ebenda, S. 36.

⁹³ Bei der vom Deutschen Bundestag zusammengerufenen Enquête-Kommission hatte Klenner sich als „Dulder“ dargestellt, weil er nach 1958 für etwa zwei Jahre administrativ zu wirken hatte, seinen Oberen verdächtig war. Die Version „Widerstandskämpfer“ zerstörte Jörn Eggert im Vortrag „Die Babelsberger Konferenz - Legende und Wirklichkeit“ (Bd. IV S. 67 ff.). Über Klenner zitierte er aus dessen Schrift „Der Marxismus/Leninismus - Über das Wesen des Rechts“ (1955): „Unter Anleitung Stalins gelang es Wyschinski in den 30er Jahren, die trotzkistischen Schädlinge an der Rechtsfront [!] mit ihrem bürgerlich-faschistischen Rechtsnihilismus zu entlarven und zu vernichten.“

ses, betreibt geradezu Mordhetze. Auch wenn man die gesamte überlieferte Rechtsphilosophie durchprüft, historisch, geographisch: so einen Vertreter unserer Zunft, als anerkannten Rechtsphilosophen, hat es noch nie gegeben. In „Dantons Tod“ hatte Büchner einen St. Just porträtiert, der einige seiner Mitrevolutionäre verhöhlte, die schon das Wort „Blut“ nicht ertragen konnten. Bei Klenner spürt man von genau solcher Empfindlichkeit nichts. Jemand, der „Ausrottung“ fordert (wessen auch immer), wäre uns besser erspart geblieben. Nach BVerfG hätten die Mauerschützen Unrechtsbewußtsein haben müssen.⁹⁴ Mehr Schuld als bei den Indoktrinierten findet man bei den Indoktrinierern und deren Helfern. Unser Strafrecht ist solcher Schuld natürlich nicht gewachsen.

Wertungen, Folgerungen

Die Festschrift hätte nicht erscheinen sollen. Ihre Vorbereitung und Publikation war ein falsches Zeichen zur falschen Zeit. Hätte es den Zusammenbruch der DDR und des Sowjetimperiums nicht gegeben, dann wäre es kaum anstößig gewesen, wenn routinemäßig dem verdienten Präsidiumsmitglied und (seit 1987) Ehrenpräsidenten einer großen Vereinigung das Übliche ausgerichtet wurde. So aber fiel diese Ehrung in eine Zeit, in der viele Tausende von öffentlich Bediensteten zu gehen hatten, oft wegen nur flüchtiger Mitarbeit beim Ministerium für Staatssicherheit, die viel weniger ausgeprägt war als bei den Reisekadern. Dozenten für Rechtswissenschaft und -philosophie wurden „abgewickelt“, die oft weit unterhalb der Verantwortungsebene Klenners agiert hatten, die von der Teilnahme an internationalen Kongressen nur träumen konnten. Es war die Zeit, als die gesamtdeutsche Justiz die schwere Aufgabe übernommen hatte, die strafrechtliche Verantwortung für „Regierungskriminalität“ herauszufinden und zu ahnden. Die Mauerschützen wurden verurteilt und kamen in Strafhäft, dann deren Befehlsgeber, sodann wäre bei einiger Konsequenz an deren phi-

losophische Konsiliatoren zu denken gewesen. Mit der Herausgabe dieser Festschrift stellte man sich an die Seite der Täter, statt längst fällige Solidarität mit den Opfern zu üben.

Die IVR-Rechtsphilosophie hatte sich offenbar in eine Lage manövriert, in der unvoreingenommenes Denken und Werten überhaupt nicht mehr möglich war. Es ist bezeichnend, daß BGH und BVerfG bei der Mauerschützenproblematik, um aus der positivistischen Klemme zu finden, nur den über 40 Jahre alten Aufsatz von Radbruch anrufen konnten, keinen rechtsphilosophischen Text von heute. Die IVR-Philosophie hat sich, bei so viel allseitig nützlicher Toleranz, mit allem und jedem abgefunden, bis hin zur gänzlichen Wertungsunfähigkeit. Schopenhauer hatte der gesamten „Universitätsphilosophie“ seiner Zeit die Ersetzung von Wahrheitsliebe durch kollegiale Rücksichtnahme vorgeworfen. Er hätte Anlaß, seine Betrachtungen zu aktualisieren.

Für das Präsidium einer Weltgesellschaft ist der Weg des geringsten Widerstandes der einfachste. Die liberalen Demokratien mit mühsam verwirklichten Menschenrechten bleiben immer umkämpft und bilden innerhalb der Vielzahl real existierender Staaten eine Minderheit. Ein auffälliges Engagement in diesem Sinne hätte nur schaden können, wenn es um wissenschaftspolitische Verhandlungen auf Weltebene gegangen wäre. Vom Präsidium der IVR hat man noch nie gehört, daß es sich für einen inhaftierten, gefolterten Rechtsphilosophen eingesetzt hätte.⁹⁵

Dieser Indifferenz kommt entgegen, daß tonangebende Schulen der heutigen Rechtsphilosophie mit Entschlossenheit Wertungsfragen ausweichen, schon bloßes Fragen nach der Moral entschieden als irrelevant zurückweisen. Die Diskurs-ethik verweist uns auf alle noch offenen Ergebnisse einer bloß prozedural geregelten herr-

⁹⁴ NJW, 1997, S. 929.

⁹⁵ Vgl. Müller, Sven-Uwe: Konzeptionen der Menschenrechte im China des 20. Jahrhunderts, 1997.

schaftsfreien Diskussion und befreit sich so von jeder Last der Erwartung einer inhaltlichen Stellungnahme. Für jeden Systemtheoretiker laufen normative Entscheidungsprozesse ähnlich ab wie Kühlwasserkreisläufe in Kraftwerken, moralische Eingaben werden Schaltern oder Ventilen gleich.⁹⁶ Solche Rechtsphilosophie ist für die wichtigsten Fragen im Defizit, bietet auf dem ureigenen Gebiet positives/überpositives Recht keinerlei Entscheidungshilfe. Gerade bei der Menschenrechtsfrage hätte man sich schon viel früher regen müssen, hätte Klenner über ein Jahrzehnt hinweg betriebene Diffamierung dieser Idee nicht dulden dürfen. Diese Duldung ging hin bis zur Verstrickung in Komplizenschaft.

Gerade die Menschenrechtsidee hat substantiell eine große moralische Dimension: Es geht um Moral für Herrschende. Diesmal steigt nicht ein *Moses* mit Tafeln vom Berg herab, sondern die Beherrschten halten ihm ihre Tafeln entgegen. Du sollst ..., Du sollst nicht (z. B. unsere Würde nicht antasten). Die marxistische Lehre ist in einem Punkt sogar akzeptabel, daß nämlich die Idee der Menschenrechte mit der bürgerlichen Emanzipation zusammenhängt - nur nicht als Durchgangsstation, sondern als glücklich erreichter Endzustand, weil wir uns keine andere Staatsordnung vorstellen können und wollen, als unter Staatsbürgern "auf freiem Grund mit freiem Volk" zu stehen. Bei John Locke, im Zweiten Traktat über die Regierung, läßt sich dies leicht aufzeigen, sein Denken

mußte deshalb auch der Diffamierungsstrategie Klenners verfallen.⁹⁷

Mit der Garantie der Menschenrechte sind gerade für den Rechtsphilosophen, seit Sokrates schon, Grundbedingungen für sein Wirken genau gesetzt: Er muß sich informieren, offen seine Gedanken aussprechen können, darf zu freien Diskussionen einladen, nach Publikationsmöglichkeiten ohne obrigkeitliches „imprimatur“ Ausschau halten. Er darf die Fackel der Wahrheit durch die Menge tragen, auch wenn er dabei „jemandem den Bart versengt“ (Lichtenberg). Es ist betrüblich, daß die IVR, als Vereinigung von Rechtsphilosophen, anders als eine Gewerkschaft, die den Arbeitsschutz für ihre Mitglieder erstrebt, niemals die pure Existenzbedingung für Rechtsphilosophie eingefordert hatte, nicht einmal die schlichte Freiheit von Forschung und Lehre, den Fortfall des „imprimatur“, das Zugänglichsein von Büchern und Schriften und sich so leicht mit dem einen oder anderen Alibi zufriedengab.

Hier und jetzt ist die Lage der Rechtsphilosophie schwierig geworden, schon rein praktisch. Bei uns in Deutschland gibt es zwei repräsentative Publikationsorgane, das ARSP und die „Rechtstheorie“. Der federführende und der geschäftsführende Redaktor des ARSP sind beide Mitherausgeber der Klenner-Festschrift, Klenner selbst gehört zu den Herausgebern des ARSP. Der nunmehr einzige Herausgeber und zugleich einzige Redakteur der „Rechtstheorie“ ist Mitautor der Klenner-Festschrift und diesem außerdem durch die gemeinsame Herausgeberschaft am ARSP verbunden. Darüber muß man sich Sorgen machen. Wo kann ein entschlossener Beitrag über Grundfragen der Rechtsphilosophie, der realsozialistische Unterdrückung des Geistes mit klaren Worten bloßstellt - so wie sie war und leider vielfach noch vorhanden ist, sich hoffentlich aber nie wieder behauptet - überhaupt noch gedruckt werden?

⁹⁶ „Recht und Moral“ muß als Thema offenbar ganz neu aufgeworfen werden. Ansatz sind eindrucksvolle Umzüge und Volksversammlungen in Belgien 1997 zu schrecklichen Vorfällen von Mißbrauch und Tötung von Kindern. Es ist also doch wohl nicht jedes Verhalten ganz beliebig -: Denkt jetzt darüber nach und denkt genau, Ihr Philosophen des Rechts! Vgl. auch Höhle, Vittorio: Moral und Politik - Grundlagen einer politischen Ethik für das 21. Jahrhundert, 1997.

⁹⁷ Klenner, Hermann (Hrsg.): John Locke - Bürgerliche Gesellschaft und Staatsgewalt, Leipzig 1980.

Literatur:

- Adomeit, Klaus: Glasnost in Edinburgh, in: JZ, 1989, S. 990ff.
- Adomeit, Klaus: Rechtstheorie für Studenten, 4. Aufl., Heidelberg 1998
- Arendt, Hannah: Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft, Frankfurt a.M. 1955
- Camus, Albert: l'homme révolté, Paris 1952
- Deutscher Bundestag (Hrsg.): Materialien der Enquete-Kommission „Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland“, Baden-Baden 1995
- Eppelmann, Rainer/ Müller, Horst/ Nocke, Günter/ Willms, Dorothee (Hrsg.): Lexikon des DDR-Sozialismus, Paderborn 1996
- Fikentscher, Wolfgang: Methoden des Rechts, 3 Bde., Tübingen 1976
- Haney, Gerhard et. al. (Hrsg.): Recht und Ideologie, Festschrift für Hermann Klenner zum 70. Geburtstag, Freiburg/ Berlin 1996
- Hösle, Vittorio: Moral und Politik - Grundlagen einer politischen Ethik für das 21. Jahrhundert, 1997
- Kelsen, Hans: Sozialismus und Staat, hrsg. v. Leser, Norbert, 3. Aufl., Wien 1978
- Kerimow, D.A.: Die Wissenschaft der Allgemeinen Theorie des Staates und des Rechts in der UdSSR, in: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie 1959, S. 275ff.
- Klenner, Hermann: Formen und Bedeutung der Gesetzlichkeit als einer Methode in der Führung des Klassenkampfes, Berlin (Ost) 1953
- ders.: Zur Problematik des Rechtspositivismus, in: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie 1972, S. 429ff.
- ders.: Menschenrechte, in: Klaus, G./ Buhr, M. (Hrsg.): Marxistisch-Leninistisches Wörterbuch der Philosophie, Berlin (Ost) 1974, S. 779ff.
- ders.: Die marxistische Menschenrechtskonzeption, in: Dimensionen des Rechts. Gedächtnisschrift für René Marcic, hrsg. v. M. Fischer, Berlin 1974, S. 793ff.
- ders.: Namibia und die Menschenrechte, in: NJ, 1976, S. 30ff.
- ders.: Menschenrechte im Klassenkampf, in: Schriften und Informationen des DDR-Komitees für Menschenrechte, Heft 2/1977, S. 6ff.
- ders.: Menschenrechte - ein Schlachtruf für gesellschaftliche Veränderungen oder eine Herausforderung der Rechtsphilosophie?, in: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie 1978, S. 465ff.
- ders.: Menschenrechte - Klassenrechte, in: NJ, 1978, S. 284ff
- ders. (Hrsg.): John Locke - Bürgerliche Gesellschaft und Staatsgewalt, Leipzig 1980
- ders.: Marxismus und Menschenrechte - Studien zur Rechtsphilosophie, Berlin (Ost) 1982
- ders.: Was bleibt von der marxistischen Rechtsphilosophie?, in: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie, Beiheft Nr. 50: Praktische Vernunft und Theorien der Gerechtigkeit, 1992, S. 12ff.
- Kolakowski, Leszec: Die Hauptströmungen des Marxismus. Entstehung, Entwicklung, Zerfall, München 1978
- Korder, Hans-Werner, Leserbrief in F.A.Z. vom 12.9.1996
- Kriele, Martin: Legitimitätsprobleme der Bundesrepublik, München 1977
- ders.: Recht und praktische Vernunft, Berlin 1979
- ders.: Befreiung und politische Aufklärung, Freiburg/ Basel/ Wien 1980
- Kunze, Reiner: Deckname Lyrik, Frankfurt a.M. 1990
- Lehrbuch Marxistisch-leninistische Staats- und Rechtstheorie, hrsg. v. Staatsverlag der DDR, Berlin (Ost) 1980
- Marx, Karl: Kritik der Hegelschen Rechtsphilosophie, in: Deutsch-Französische Jahrbücher 1844
- Marx, Karl: Marx und Engels, Werke, Ed. Dietz Verlag, Berlin 1969ff.
- Müller, Sven-U.: Konzeptionen der Menschenrechte im China des 20. Jahrhunderts, 1997
- Popper, Karl: Die offene Gesellschaft und ihre Feinde, Bd.2: Falsche Propheten: Hegel, Marx und die Folgen, 7.Aufl., Tübingen 1992
- Radbruch, Gustav: Verdeutschter Cicero, in: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie 1942, S. 143ff.
- Reich, Norbert: Marx und die sozialistische Rechtstheorie, Frankfurt a.M. 1972
- Schuller, Wolfgang: Streitbar für die Diktatur, in: F.A.Z. vom 2.9.1996
- Schumpeter, Joseph A.: Kapitalismus, Sozialismus und Demokratie, 2. Aufl., München 1950
- Solschenizyn, Alexander: Archipel Gulag, München 1974
- Stark, Isolde: Der Runde Tisch der Akademie und die Reform der Akademie der Wissenschaften der DDR nach der Herbstrevolution 1989, in: Geschichte und Gesellschaft, Göttingen 1997, S. 424ff.